



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Sicherheit

**CH-3003 Bern**  
BAV; mau

POST CH AG

An die eidg. konzessionierten Schifffahrtsunternehmen

Aktenzeichen: BAV-521.140.2-1/5/1

Geschäftsfall: RS-KTU 28-1

Ihr Zeichen: -

**Ittigen, 6. Juni 2025**

### **Rundschreiben-KTU Nr. 28-1, Meldepflicht bei Ereignissen**

Mit diesem Rundschreiben werden die Informationen aus dem Rundschreiben 28 aktualisiert. Am 1. Januar 2025 ist eine Änderung der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen, VSZV<sup>1</sup> in kraft getreten. Die auffälligste Änderung betrifft die Meldung von Kollisionen und Grundberührungen: Kollisionen die nicht mit den Definitionen von Art. 15 erfasst werden, werden zukünftig nur dem BAV gemeldet. Ebenso wird vermutete Sabotage nur dem BAV gemeldet.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass alle Unfälle oder aussergewöhnlichen Ereignisse im Zusammenhang mit Schiffen, Infrastrukturanlagen oder Personen der SUST<sup>2</sup> und dem BAV zu melden sind. Bitte beachten Sie, dass die SUST und das BAV unterschiedliche Behörden sind

Gemäss VSZV Artikel 15 sind die folgenden Ereignisse<sup>3</sup> unverzüglich über die Alarmzentrale der REGA (Tel. 1414), welche von der SUST als zentrale Meldestelle definiert wurde, zu melden:

- a) Unfälle;
  - mit Toten und/oder Schwerverletzten
  - mit einer Schadenhöhe von CHF 150 000.- (Richtwert)
  - im Sinne der Störfallverordnung<sup>4</sup>
- b) schwere Vorfälle;
  - Beinaheunfall, der nicht durch automatische Sicherheitsvorkehrungen verhindert worden wäre
- c) aussergewöhnliche Ereignisse, welche

<sup>1</sup> [SR 742.161, Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vom 17. Dezember 2014](#)

<sup>2</sup> [Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST](#)

<sup>3</sup> [Art. 15 der VSZV](#)

<sup>4</sup> [SR 814.012, Verordnung über den Schutz vor Störfällen](#)



- auf technisches Versagen von sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Ruder- u. Antriebssteuerung)
  - auf mangel- oder fehlerhafte Sicherheitsmassnahmen
  - auf sicherheitsrelevante menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen sind;
- d) ...  
e) Brände von Fahrzeugen;  
f) ....

Zusätzlich<sup>5</sup> sind folgende Ereignisse innerhalb von 30 Tagen über die Nationale Ereignisdatenbank<sup>6</sup> dem BAV zu melden:

- a) Alle im vorhergehenden Abschnitt unter a - e aufgelisteten Ereignisse
- b) Ereignisse mit leichten Verletzungen;
- c) Ereignisse mit Sachschaden über 100 000 Franken;
- d) wesentliche Störungen;
- e) Gefahrgutereignisse;
- f) grössere Explosionen und Brände von sicherheitsrelevanten Anlagen;
- g) Selbsttötungen sowie Selbstdüngungsversuche, sofern diese mindestens eine leichte Verletzung zur Folge haben.
- h) vermutete oder ausgeführte Sabotage;
- i) Kollisionen mit Schaden zwischen Schiffen, zwischen Schiffen und Infrastrukturanlagen oder zwischen Schiffen und Personen.

Bei «Ereignissen mit leichten Verletzungen» muss die KTU mit Augenmaß entscheiden, ob eine Meldung an das BAV notwendig ist oder nicht. Meldepflichtig sind Ereignisse, welche mindestens eine ambulante ärztliche Behandlung erfordert haben, durch Anpassungen am Schiff oder an den Anlagen hätten verhindert werden können und nicht auf gesundheitliche Vorbelastungen zurückzuführen sind (z.B. allergische Reaktionen auf Insektenstiche, Herzprobleme).

Die genaue Analyse entstandener Fehlerketten bei Ereignissen helfen der Transportunternehmung, betriebliche Schwachstellen zu finden und nachhaltig korrigieren zu können. Die Meldungen sind für die SUST und das BAV die Grundlage für Analysen, welche diesen Behörden im gesamten Sektor der Binnenschifffahrt ermöglichen, Defizite zu erkennen und Massnahmen für die Verbesserung der Sicherheit zu definieren. Diese Anpassungen können nicht zuletzt auch Teile der Ausbildung, technische Vorgaben an die Hersteller oder Betreiber der Schiffe und deren technischen Anlagen beinhalten.

Das BAV hat sich zum Ziel gesetzt, weiterhin die Sicherheitskultur in den Transportunternehmungen zu stärken und ein Bewusstsein im Umgang mit Fehlern zu schaffen. Aus diesem Grund wird das BAV auch in Zukunft auf Ereignismeldungen reagieren und die Unternehmungen auffordern, entsprechende Strategien zur Vermeidung von Ereignissen und zur Sensibilisierung und Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen aufzuzeigen.

---

<sup>5</sup> Art. 16 der VSZV

<sup>6</sup> <https://www.nedb-prod.admin.ch>

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter  
Sektionschefin Schifffahrt

Link für den erstmaligen Zugang zur Nationalen Ereignisdatenbank (NEDB):

<https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/allgemeine-themen/sicherheit/nedb.html>

Auf dieser Seite ist auch die Registrierung für den Erhalt der Zugangsdaten dokumentiert.